

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 7

Rubrik: Lohnbewegungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXVII.
Band

Direktion: **Walter Fenn-Holdinghausen.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 18. Mai 1911.

Wochenspruch: Tu nur das Rechte in deinen Sachen,
Das andre wird sich von selber machen.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverein. (Mitgeteilt.) Der am 8. Mai in Bern versammelte Zentralvorstand hat den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend den Schutz des Gewerbebetriebes zu Ende beraten. Der Entwurf samt Begründung soll nun dem Schweizer. Industriedepartement eingereicht werden. Die Arbeit beruht auf einem gründlichen Studium der in- und ausländischen Gesetzgebung und ihrer praktischen Anwendung. Der Zentralvorstand ist gewillt, für das Bundesgesetz betreffend Kranken- und Unfallversicherung mit aller Energie einzustehen und falls das Referendum ergriffen werden sollte, durch geeignete Publikationen vor der Unterzeichnung der Referendumsbegehren zu warnen.

Gewerbeverein Korschach. Zum Präsidenten wurde an Stelle des zurücktretenden Hrn. Malermeister Steiger Herr R. Schellenbaum, Zimmermeister, gewählt. Die Generalversammlung hat folgenden Beschluß gefaßt: Der tit. Gemeinderat wird höflichst ersucht, das in Art. 22 der Gemeindeordnung vorgesehene Spezialreglement für Bau- und Regiearbeiten in kürzester Frist auszuarbeiten und bis zum Erlaß desselben den verschiedenen obwaltenden Uebelständen vorzubeugen, in bezug auf Vergütung und Ausführung von Arbeiten für die Gemeinde.

Eine diesbezügliche Antwort ist noch nicht erfolgt. Es ist zu hoffen, daß diesem Gesuche Rechnung getragen werde.

Lohnbewegungen.

Die Bewegung der Bauschlosser von Zürich ist in ein neues Stadium getreten. Zwischen dem Schweizer. Metallarbeiterverband und der Vereinigung Schweizer. Schlossermeister sind gegenwärtig Unterhandlungen im Gange zur Schaffung eines für die größeren Städte und Ortschaften der Schweiz geltenden Einheitstarifes. Nach demselben sollen für Ortschaften mit gleichartigen Verhältnissen womöglich gleiche Arbeitszeit und gleiche Minimallohne festgesetzt werden, während die Regelung der Detailfrage den einzelnen Plätzen überlassen sein solle. In Arbeiterkreisen hegt man die Hoffnung, daß es dadurch möglich sein werde, in nicht allzuferner Zeit und auf friedlichem Wege wenigstens in den Städten den Neunstundentag zu erhalten.

Die Zimmermeister von Wädenswil (Zürichsee) veröffentlichen folgende „Richtigstellung und Aufklärung“ betreffend den Zimmerleutestreich:

Unter dem 6. März 1911 sandten uns die Zimmerleute der Sektion Wädenswil und Thalwil ihre Forderungen, bestehend aus 12 Paragraphen, ein, aus denen wir einige dem bauenden Publikum mitteilen wollen.

In Art. 2 steht: Arbeitslohn für einen Zimmermann

Jul. Honegger & Cie., Zürich I

Lager: Rüslikon

Spezialitäten:

Bureau: Talacker II

Parallel geträste Cannenbretter
in allen Dimensionen.Dach-, Gips- und Doppellatten.
Föhren o. Lärchen.

la slav. Eichen in grösster Auswahl.

„ roth. Klotzbretter

„ Nussbaumbretter

slav. Buchenbretter, gedämpft, parallel gefräst und
astrein. 3755

Ahorn, Eschen

Birn- und Kirschbäume
russ. Erlen,

Linden, Ulmen, Rüstern.

mindestens 70 Cts. per Stunde, auf sämtlichen Löhnen ist eine Aufbesserung von 15 % zu gewähren.

Unter Art. 4 wird die Bedingung gestellt: Die Einstellung von Arbeitern erfolgt durch den Arbeitsnachweis des Zimmerleuteverbandes, Kündigung gibt es keine.

Art. 6: Bei Nacht- und Sonntagsarbeit wird der doppelte Stundenlohn bezahlt.

Art. 7: Für Turmbauten und Gerüstungen von 20 m Höhe vom Boden aus gemessen wird 50 % Zuschlag bezahlt.

Art. 8: Für Arbeiten mit karboliniertem Holz soll eine Zulage von 30 % bezahlt werden.

Art. 9: Auswärtige Arbeit: Ist eine Arbeitsstelle 20 Minuten vom Geschäft entfernt, ist der Arbeiter berechtigt, den einen Weg in der Arbeitszeit zurückzulegen. Bei weitem Entfernungen ist Kost und Logis frei und eine Zulage von 20 % per Stunde zu bezahlen; ferner wird für jede Woche eine Rückfahrt vergütet oder für den Sonntag die gleiche Zulage wie für den Werktag bezahlt.

Art. 12: Vor den hohen Feiertagen: Ostern, Pfingsten und Weihnachten ist um 4 Uhr Feierabend zu machen mit Bezahlung der Stunde von 4—5 Uhr.

Vom 1. Mai 1913 an werden sämtliche Löhne um 2 Cts. per Stunde erhöht.

Auf diese Forderungen teilte unser Sektionsvorstand dem Zimmerleuteverband mit, daß wir Mitglied des schweizer. Zimmermeisterverbandes sind und somit nicht berechtigt seien, mit den Arbeitern direkt in Unterhandlung zu treten, sondern daß das Zentralkomitee des schweizer. Baumeisterverbandes für uns mit ihnen in Unterhandlung treten werde, was auch anfangs April angebahnt wurde.

Inzwischen jedoch wurde von dem Zimmerleuteverband über unsere Gegend die Sperre verhängt. Unser Zentralkomitee verlangte hierauf, daß die Sperre aufgehoben würde, ansonst die Verhandlungen nicht weitergeführt werden können, da man uns bis zum 1. Mai zu Unterhandlungen Zeit gegeben habe, was jedoch der Zimmerleuteverband entschieden verweigerte, worauf die Verhandlungen abgebrochen wurden.

In dieser Zeit haben die hiesigen Meister den Arbeitern erklärt, daß sie jedem Arbeiter den Lohn um 5 % erhöhen wollen, was jedoch von den Arbeitern als ungenügend erachtet wurde, und infolgedessen am 2. Mai der Streik über die Meister verhängt wurde.

Allgemeines Bauwesen.

Bahnhofumbauten der Bundesbahnen. Das westwärts dem Bahnhof Lausanne auf einer kleinen Anhöhe gelegene „Hotel Terminus“ bildet ein Verkehrshindernis. Es soll deshalb abgebrochen, an dessen Stelle sollen der Bahnhofplatz verlängert, die Zufahrtsstraßen verebnet und verbessert werden; ferner soll dort ein neues Bahnhofrestaurant errichtet werden. Die Generaldirektion verlangte für diesen Umbau einen Kredit von Fr. 440,000 nebst Abschreibung der untergehenden Anlagen im Betrage von Fr. 435,000. Der Verwaltungsrat hat diese Kredite bewilligt.

Die Station Ziegelbrücke genügt schon längst nicht mehr den Anforderungen des vermehrten Verkehrs. Verschiedene Projekte für Verlegung oder Umbau sind ausgearbeitet, aber wegen technischen, finanziellen oder lokalpolitischen Schwierigkeiten wieder fallen gelassen worden.

Glas- und Spiegel-Manufaktur

Facetier-, Schleif- und Polierwerke in Seebach

Belege-Anstalt und Aetzerei

Kunstglaserei :: Glasmalerei

Spezialität: Spiegelglas

unbelegt
u. belegtReichhaltiges Lager in sämtlichen Artikeln
der Glasbranche (Hohlglas ausgenommen)

GRAMBACH & MÜLLER □ ZÜRICH □ WEINBERG-STRASSE 31